Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8864**

18. Wahlperiode 21.06.2016

Antrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Katja Kipping, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Mindestlohn für die Beschäftigung von Langzeiterwerbslosen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Laut Gesetz erhalten Langzeiterwerbslose erst nach sechs Monaten ununterbrochener Beschäftigung den Mindestlohn, § 22 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes (MiLoG). In der Gesetzesbegründung wurde die Sonderregelung damit begründet, dass man so besonders die langfristigen Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen in der Einführungsphase des Mindestlohnes gegenüber kurzfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern wollte, vgl. Bundestagsdrucksache 18/1558. Die Bundesregierung ist gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 MiLoG ausdrücklich dazu verpflichtet, gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Juni 2016 ihre Einschätzung abzugeben, ob diese Regelung tatsächlich die ihr zugedachte Wirksamkeit entfaltet und zu einer nachhaltigen Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt beigetragen hat. Für den Fall, dass die Regelung nach Einschätzung der Bundesregierung ihr Ziel verfehlt hat, schlägt sie eine Aufhebung der Regelung vor. Ihrer gesetzlichen Berichtspflicht ist die Bundesregierung nicht zeitgerecht nachgekommen. Eine Studie des Forschungsinstituts der Bundesagentur für Arbeit (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB) ergab, dass die Sonderregelung für Langzeiterwerbslose wirkungslos ist, so die „Süddeutsche Zeitung" bereits am 18. Juni 2016. Das IAB betont, es fänden sich „keine Belege, dass Arbeitgeber aufgrund der Ausnahmeregelung verstärkt Langzeitarbeitslose unter Mindestlohn einstellen" (IAB, Mindestlohnbegleitforschung – Überprüfung der Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose – Endbericht, S. 119, 4. Mai 2016). Folgerichtig hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles dem Bundeskanzleramt die Abschaffung dieser Sonderregelung empfohlen. Die SPD-Fraktion unterstützt dies. Die Sonderregelung ist für eine Integration von Langzeiterwerbslosen wirkungslos und gehört daher abgeschafft. Das Gesetz impliziert dies als Konsequenz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Streichung der Ausnahmeregelungen für Langzeiterwerbslose im persönlichen Anwendungsbereich des § 22 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes vorzunehmen.

Berlin, den 21. Juni 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333